

Wirtschaftliche Folgen des Corona-virus und mögliche Maßnahmen

11. März 2020

Die Große Koalition hat den Ernst der Lage erkannt und im Rahmen des Koalitionsausschusses am 8. März 2020 wichtige Entscheidungen getroffen. Der Einstieg in eine Investitionsoffensive ist überfällig, macht aber Mut. Die nun angekündigten zusätzlichen Investitionen von 12,4 Milliarden Euro für drei Jahre können nur der Beginn sein. Die Einrichtung einer nationalen Investitionsallianz aus Bund, Ländern und Kommunen, um Deutschland in der Fläche voranzubringen, und das Versprechen eines regelmäßigen Investitionsberichts der Regierung an den Bundestag sind wichtige Signale. Es muss darum gehen, in einer zunehmend kritischeren Konjunkturlage das Vertrauen von Unternehmen und Bürgern zu stützen. Die Regelung zum Kurzarbeitergeld hilft unseren Unternehmen und ihren Belegschaften. Es ist richtig, die Liquidität betroffener Unternehmen durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

In der Steuerpolitik behält die Koalition Maßnahmen in der Hinterhand. Schnell wirkende Programme sind angekündigt und erhöhen die Chance, die konjunkturelle Schwäche abzufedern. Die Idee einer Sonder-Afa für digitale Wirtschaftsgüter hält die Industrie für klug. Die Regelungen zur besseren Anrechenbarkeit der Gewerbesteuer und zur Veranlagungsoption für Personengesellschaften zeigen in die richtige Richtung.

Bei Bedarf muss die Politik mehr tun: Der deutschen Industrie droht die längste Rezession seit der Wiedervereinigung. Die Industrieproduktion ging bereits das sechste Quartal in Folge zurück. Im vorliegenden Dokument sind weitere Vorschläge für wirtschaftspolitische Maßnahmen zusammengefasst, die aus Sicht des BDI kurzfristig umsetzbar sind und für positive Impulse in der Wirtschaft sorgen können.

Inhaltsverzeichnis

1.	Sicherung der Liquidität und Solvenz betroffener Unternehmen	2
2.	Steuerpolitik.....	2
3.	Verkehrspolitik.....	4
4.	Mittelstandspolitik.....	3
5.	Digitalisierung.....	5
6.	Exportfinanzierung.....	6
	Impressum	7

1. Sicherung der Liquidität und Solvenz betroffener Unternehmen

Die Kreditwirtschaft kann bei einer sehr raschen Verschlechterung der Finanzlage betroffener Unternehmen zwar in einem begrenzten Rahmen eigenständig an Liquiditätsmaßnahmen mit den Firmenkunden arbeiten, stößt aber rasch an regulatorische und betriebswirtschaftliche Grenzen. Daher sollten Bund und Länder die üblichen Instrumente einsetzen, um unnötige Insolvenzen zu vermeiden. Dazu zählen:

- eine umfassende Ausweitung der Haftungsfreistellung und des Kreditnehmerspektrums auch für größere mittelständische Unternehmen (vgl. KfW-Sonderprogramm in 2009);
- eine Absenkung der Eintrittshürden durch niedrigere Bonitäts- und Besicherungsanforderungen sowie kostenlose Sondertilgungsrechte;
- eine Ausweitung von Bürgschaftsprogrammen sowie Tilgungsstreckungshilfen;
- Gewährung von Umschuldungen im Rahmen bestehender Förderprogramme.

Liquiditätssicherung kann auch über die Stundung von Steuerzahlungen betrieben werden (siehe Steuerpolitik).

Zugleich wäre zu überlegen, ob letztlich nicht auch entsprechende Lockerungen bei insolvenzrechtlichen Vorschriften selbst helfen könnten. Vorstellbar wäre etwa, die sogenannte Insolvenzantragspflicht (§ 15a InsO) zeitlich befristet für besonders angeschlagene Branchen oder Unternehmen zu lockern oder auszusetzen. Ähnlich ist bei den Flutkatastrophen 2005 vorgegangen worden.

Sollte es aufgrund von besonderen wirtschaftlichen Verlusten auch zu Schwierigkeiten bei der Stabilität von Finanzinstituten kommen, dann muss sicherlich eine Stabilisierung der Institute geprüft werden. Dies ist derzeit in Deutschland noch nicht absehbar, könnte aber in Italien ggf. von Bedeutung sein.

2. Steuerpolitik

Die wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus zwingen kurz- und mittelfristig zu steuerpolitischen Maßnahmen. Um Investitionsanreize zu schaffen und Liquidität in den Unternehmen sicherzustellen, sollte die Bundesregierung die nachstehenden Sofortmaßnahmen umsetzen. Mittelfristig muss die Bundesregierung endlich strukturelle Modernisierungen auf den Weg bringen. Die genannten Maßnahmen sind nötig, um Investitionen anzureizen, das Stammhaus der Unternehmen in Deutschland zu stärken und deren internationale Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten:

Sofortmaßnahmen

- Zinsfreie Stundung fälliger Steuerzahlungen ermöglichen (insbesondere Vorauszahlungen von Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer);
- Zinssatz für die Verzinsung von Steuernachzahlungen von derzeit monatlich 0,5 Prozent absenken;
- Verlustabzug gemäß § 10d EStG anpassen (temporäre Ausdehnung des Rücktragzeitraums - zum Beispiel auf zwei Jahre - und Erhöhung des Rücktragsvolumens; zusätzlich temporäre Aussetzung der Mindestbesteuerung);
- Per-Country-Limitation gemäß § 34c EStG temporär aufgeben, um bei sinkenden Gewinnen dem ohnehin bestehenden Problem des Anrechnungsüberhangs vorzubeugen;

- Temporären Nichtanwendungserlass zur jüngsten Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zur Sperrwirkung des Artikel 9 OECD-MA beschließen (als wirtschaftliche Gründe im Rahmen der Verrechnungspreiskorrektur sollten aufgrund der aktuellen Lage das Stehenlassen wertgeminderter Forderungen und die nicht fremdübliche Verzinsung von Überbrückungskrediten an Konzerngesellschaften im Drittstaat gelten). Eine vorschnelle gesetzliche Neuregelung zur Konzernfinanzierung (§ 1a AStG-E) würde die Situation weiter verschärfen und sollte unterbleiben.

Mittelfristige strukturelle Maßnahmen

- Abschreibungsbedingungen verbessern (befristete Wiedereinführung der degressiven AfA und Einführung einer Sonder-AfA für digitale Technologien);
- Steuerliche Forschungsförderung ausweiten (dies würde insbesondere die Unternehmen stützen, die in China nur fertigen und dort von Corona stark betroffen sind, aber in Deutschland ihre Forschungsabteilungen unterhalten);
- Solidaritätszuschlag vollständig abschaffen, auch für die Unternehmen;
- Steuerbelastung von Kapitalgesellschaften auf ein international wettbewerbsfähiges Niveau von maximal 25 Prozent absenken (schrittweise Senkung des Körperschaftsteuertarifs, Wiedereinführung des Betriebsausgabenabzugs oder Einführung der Gewerbesteueranrechnung auf die Körperschaftsteuer);
- Besteuerung der einbehaltenen Gewinne von Personenunternehmen verbessern (§ 34a EStG) und Gewerbesteueranrechnung (§ 35 EStG) anpassen. Dazu ist die Erhöhung des Anrechnungsfaktors auf 4,5 notwendig, um die wirtschaftliche Doppelbelastung der Personenunternehmen durch Gewerbesteuer und Einkommensteuer vollständig zu beseitigen;
- Körperschaft- und Umwandlungsteuerrecht modernisieren (zum Beispiel Wechselkursverluste steuerlich anerkennen und Korrespondenzprinzip rechtssicher ausgestalten);
- Konzerninterne Restrukturierungen nicht durch Grunderwerbsteuer belasten (Anpassung des § 6a GrEStG);
- Effiziente zeitnahe Betriebsprüfung schaffen und veranlagungsbegleitende Betriebsprüfung einführen.

3. Mittelstandspolitik

Da mittelständische Familienunternehmen oft in auch international ausgerichteten Wertschöpfungsverbänden eingebunden sind, braucht es einen übergreifenden Ansatz, damit sich Unternehmen für Krisensituationen unverzüglich wappnen können. Das bedeutet im Einzelnen:

- Entlastung der Betriebe durch generelle Übernahme der ausfallenden Lohn-/ Gehaltskosten bei Tätigkeitsverbot durch die Behörde;
- Erstattung der derzeit allein vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialabgabenlasten in der Kurzarbeit i. H. v. 50 % bzw. 100 % ab dem siebten Monat, und 100 % bei Weiterbildung;
- Verlängerung der Bezugsdauer des Kurzarbeitergeldes auf bis zu 24 Monate;
- ausdrücklicher, gesetzlich geregelter Verzicht auf den Aufbau negativer Arbeitssalden vor der Einführung von Kurzarbeit;

- erleichterter Zugang zur Kurzarbeit über ein Absenken des Quorums;
- erleichterte erneute Antragstellung nach kurzer Unterbrechung der Kurzarbeit;
- Zugang zum Kurzarbeitergeld für Beschäftigte in der Zeitarbeit;
- es sollte zudem auch wieder sichergestellt werden, dass vorübergehende Arbeitszeitabsenkungen auf Grund von kollektivrechtlichen Beschäftigungssicherungsvereinbarungen sich weder negativ auf die Höhe des Kurzarbeitergeldes noch eines sich möglicherweise anschließenden Arbeitslosengeldanspruchs auswirken;
- Übernahme von nachfolgenden Umsatzeinbußen bei Produktionsstopp bzw. Versandverhinderungen;
- einfach zu beantragende Genehmigungen für Ausnahmen von Tätigkeitsverbot zur Notfallaufrechterhaltung von betriebsrelevanten Abteilungen;
- Freistellung von Kosten für zu ergreifende Sicherungsmaßnahmen wie Desinfektion von Abteilungen/betrieben durch Fachfirmen;
- Kostenzuschüsse bei bezahlten Vorleistungen z.B. abgesagten Messen.

Die gesetzliche Grundlage für die Anwendung der Krisenregelungen sollte in einem getrennten Eilverfahren vorbereitet werden.

4. Verkehrspolitik

Sofortmaßnahmen in der Luftfahrt

- **Beantragung Kurzarbeitergeld mit möglichst vereinfachten Bedingungen:** Die Bundesregierung sollte Sonderregelungen zur Kurzarbeit in Kraft setzen, die sowohl die Antragsvoraussetzungen erleichtern als auch die dem Arbeitgeber auf Antrag zu erstattenden Beiträge zur Sozialversicherung erhöhen (100 %) sowie die Bezugsdauer des Kurzarbeitergeldes verlängern. Um das Kurzarbeitergeld auch für das fliegende Personal als praktikables Beschäftigungssicherungsinstrument zu nutzen, ist den besonderen Anforderungen im Luftverkehr Rechnung zu tragen.
- **Aussetzung der 80/20-Regel für die Berechnung der historischen Rechte bei der Slotallokation:** Die 80/20-Regelung sollte für den Winterflugplan 2019/20 für den Zeitraum 1.1. - 31.03.2020 und für den Sommerflugplan bis mindestens Ende Mai/Juni 2020 ausgesetzt werden. Bei der Terminierung ist es wichtig, hinsichtlich der tatsächlichen Dauer auf Sicht zu fahren. Deswegen sollte im Zuge der Entwicklung spätestens im April neu entschieden werden. Bei anhaltender Lage müsste der Zeitraum verlängert werden, ggf. auch auf den gesamten Sommerflugplan. Die Aussetzung der 80/20-Regel wie auch die etwaige Verlängerung sollte unverzüglich über das dafür vorgesehene beschleunigte Verfahren des Art. 10.4 (a) der Slot-Verordnung getroffen werden.
- **Entlastung bei den staatlichen Gebühren/liquiditätserhaltende Maßnahmen:** Trotz aller Maßnahmen in den Unternehmen, die betrieblichen Kosten massiv zu reduzieren, verbleiben den Flughäfen und auch den Fluggesellschaften in erheblichem Maße fixe Kosten, die in stetig wachsendem Ausmaß die Liquidität der Unternehmen belasten. Um hier kurzfristig zu entlas-

ten, bitten wir Bund und Länder um ein vorübergehendes Moratorium bei ausgewählten Gebührenarten (e.g. Luftsicherheitsgebühren) und eine entsprechend zeitlich befristete Übernahme der Kosten durch den Staat. Darüber hinaus können weitere steuerliche Flexibilisierungen helfen, die unverzichtbare Liquidität der Unternehmen zu schützen. Dazu kann u.a. die zinsfreie Stundung fälliger Steuerzahlungen gehören.

Sofortmaßnahmen in der Eisenbahnwirtschaft

- Aufträge der öffentlichen Hand, z.B. bestellte Verkehre im Schienenpersonennahverkehr (SPNV), sollten nicht unter der Corona-Lage in Form von Abbestellungen leiden.
- In Verkehrsverträgen mit der öffentlichen Hand sollte von Vertragsstrafen gegenüber Unternehmen abgesehen werden, wenn es aufgrund von Virusfällen zu Beeinträchtigungen in der Auftragsdurchführung kommt

5. Digitalisierung

Gigabit-Netze

Unternehmen werden erst in öffentliche 5G-Netze und 5G-Campusnetze investieren, wenn die rechtlichen Rahmenbedingungen geklärt sind. Die TKG-Novelle, das IT-Sicherheitsgesetz 2.0 und der erweiterte Sicherheitskatalog zu §109 TKG definieren die Anforderung an die Sicherheit und Vertrauenswürdigkeit von Herstellern von TK-Netzkomponenten (gelten verbindlich nur für öffentliche Netze, wird jedoch Strahlkraft auf Campusnetze entfalten). Aktuell unterzeichnen TK-Netzbetreiber wegen politisch-regulatorischer Unsicherheit keine neuen Verträge mit Herstellern von Komponenten.

Sofortmaßnahmen

- BMWi, BMI und BMVI sollten endlich die Sicherheitsanforderungen, die die TK-Netzbetreiber erfüllen müssen, veröffentlichen. Hierfür braucht es den RefE zum IT-SiG 2.0 (wurde bereits 01/2019 angekündigt, bzw. ist eine Grundlage für Vorhaben während deutscher EU-Ratspräsidentschaft), die TKG-Novelle sowie den erweiterten Sicherheitskatalog zu §109 TKG. Die Gesetzesvorhaben sollten jetzt idealerweise zeitgleich veröffentlicht und beraten werden, denn sie müssen Hand-in-Hand greifen.
- Gesetzesentwürfe sofort veröffentlichen (IT-SiG 2.0 ist dem Vernehmen nach bereits seit Monaten im BMI fertig; TKG-Novelle so gut wie). Gesetzgebungsprozess noch in 2020 abschließen.
- Wirkung der Maßnahme: mittel- bis langfristige Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands (Komponenten werden Großteils nicht in Deutschland produziert, Einbau wird aber von deutschen Unternehmen übernommen; 5G-Infrastruktur als Enabler neuer Geschäftsmodelle und Technologien).

Weitere Maßnahmen

- Radikale **Kürzung der Dauer der Genehmigungsverfahren** im Ausbau der Glasfasernetze sowie Mobilfunkmasten und -antennen: Hierzu sind vor allem die Länder gefragt. Die Bundesregierung muss, gemeinsam mit den Ländern Ergebnisse liefern. Langwierige, aufwändige Antrags- und Genehmigungsprozesse auf kommunaler Ebene für Wegerechte, Standorte und Baustellen müssen dringend vereinfacht und standardisiert werden.
- **Gigabit-Voucher als Teil der bundesweiten Förderkonzeptes ermöglichen:** Glasfaser-Gutscheine für Bürger und Unternehmen können eine ökonomisch sinnvolle Methode sein,

um Glasfaser-Ausbauprojekte kurzfristig umzusetzen, die ansonsten ohne weitere Fördermittel wirtschaftlich nicht rentabel realisierbar wären. Nur wenn die Voucher unbürokratisch in Gebieten erfolgt, in denen die Planung für den Ausbau gerade stattfindet (FTTH/B) und die Glasfaserverlegung ansteht, können sie die Nachfrage nach gigabitfähigen Anschlüssen ankurbeln.

E-Government

- Bund, Länder und Kommunen müssen engagierter an der Umsetzung des **Onlinezugangsgesetzes (OZG)** arbeiten.
- Damit E-Government gelingt müssen wir jetzt im Rahmen der Umsetzung schnell Lösungen in die Fläche bringen, Verwaltungsdienstleistungen elektronisch anbieten, eine medienbruchfreie Kommunikation ermöglichen, den Portalverbund mit einer stärkeren Nutzerorientierung ausbauen und ein einheitlich bundesweites Nutzer- und Servicekonto einführen.

6. Exportfinanzierung

Die Finanzkrise 2008 hat gezeigt, dass Hermesdeckungen auch als konjunkturpolitisches (Stabilisierungs-) Instrument wirken. Da nicht auszuschließen ist, dass sich im Zuge der Corona-Krise die Refinanzierungsbedingungen von Banken verschlechtern, macht es Sinn, über eine zeitlich befristete Lockerung der Konditionen für das KfW-Programm zur Refinanzierung bundesgedeckter Exportkredite nachzudenken.

Sofortmaßnahmen

- Ein Mittel könnte sein, die Deckungsquote auf befristete Sicht auf 100 % zu setzen, um den Banken die Risikoaversität zu nehmen (und damit mit vielen EU Ländern wie Schweden, Spanien, Österreich etc. gleichzuziehen – gab es allerdings bis jetzt nur bei staatlichen Risiken).
- Analog zu 2008: Öffnung der kurzfristigen Deckungen für EU/OECD Kategorie 0 - Länder (keine nationale Entscheidung, muss auf EU-Ebene gefällt werden). Maßnahmen, die staatliche Absicherungen für EU-Länder einschränken, sollten nicht weiterverfolgt werden. Derzeit überprüft die EU, ob die marktfähigen Risiken ausgeweitet werden sollen. Dies ist derzeit äußerst unwahrscheinlich, aber dennoch das falsche Signal zum jetzigen Zeitpunkt.
- Prämiensystem kurzfristig anpassen (risikoadäquate Komponenten, einfache Handhabung, Transparenz und Klarheit der Kriterien).
- Risikobereitschaft des Bundes erhöhen.

Maßnahmen für die Absicherung für Exporte nach Afrika/ in Entwicklungs- und Schwellenländer:

- Komplette oder teilweise Indeckungnahme der 15%igen Anzahlung.
- Hermesbürgschaften kurzfristig für weitere afrikanische Länder ausbauen.

Impressum

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)
Breite Straße 29, 10178 Berlin
www.bdi.eu
T: +49 30 2028-0

Ansprechpartner

Matthias Krämer
Abteilungsleiter
Strategische Planung und Koordination
T: +49 30 2028-1421
m.kraemer@bdi.eu

Julia Callies
Referentin
Strategische Planung und Koordination
T: +49 30 2028-1446
j.callies@bdi.eu

BDI-Dokumentennummer: D 1144